

Finanzielle Förderung von Agri-PV-Anlagen nach dem EEG 2023

Einführung

Das reformierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz, das die Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien festlegt, sind erstmals besondere Solaranlagen als Kategorie aufgenommen worden. Zu besonderen Solaranlagen zählen (neben Floating-PV, Parkplatz-PV und Moor-PV) auch Agri-PV-Anlagen.¹ Diese sind grundsätzlich auf allen Acker-, Dauerkultur- und Grünlandflächen förderfähig (ausgenommen Moorböden und Naturschutzgebiete). Da Agri-PV-Anlagen gegenüber anderen Solaranlagen und insbesondere gegenüber Freiflächenanlagen in der Regel etwas teurer sind (bspw. wegen der höheren Aufständigung oder weniger installierten Leistung pro Fläche), erhalten Agri-PV-Anlagen eine gesonderte Förderung nach dem EEG.

Im Folgenden wird diese Förderung nach dem EEG erläutert. Dabei wird auf die besondere aktuelle rechtliche Situation Rücksicht genommen: Das EEG 2023 hat mit dem Solarpaket I im Mai 2024 unter der Ampel-Regierung eine Erneuerung erfahren, die in Kraft getreten ist, aber unter genehmigungsrechtlichem Vorbehalt seitens der EU steht.² Dies hat zur Folge, dass für die Agri-PV derzeit überwiegend das **EEG 2023 vor Solarpaket I** anzuwenden ist. Da sich die Regelungen für die Agri-PV mit dem Solarpaket I stark verändert haben, soll im Folgenden dennoch auch die Förderung nach dem **EEG 2023 mit Solarpaket I** erläutert werden. Somit wissen Sie, womit Sie rechnen können, sobald die Genehmigung für das Solarpaket I vonseiten der EU erfolgt ist.

Förderung nach dem EEG 2023 vor Solarpaket I (derzeit anzuwenden)

Prinzipiell unterscheidet das **EEG 2023 vor Solarpaket I** die Förderung von Solaranlagen in Abhängigkeit von der installierten Leistung.³ Anlagen

1. **unter 100 kW_p** erhalten eine **fixe Einspeisevergütung**
2. zwischen **100 kW_p und 1 MW_p** befinden sich im **Marktprämienmodell**
3. zwischen **1 MW_p und 20 MW_p** müssen an einer **Ausschreibung**⁴ teilnehmen
4. über **20 MW_p** können **keine über das EEG geförderte Vergütung** erhalten

In der Regel sind installierte Leistungen, bei denen 2. das **Marktprämienmodell** Anwendung findet oder 3. an einer **Ausschreibung teilgenommen werden muss**, für Agri-PV-Anlagen relevant. Daher wird im Folgenden näher darauf eingegangen, wie die Förderungen dieser Kapazitäten ausgestaltet sind und aus welchen Paragraphen sie sich ableiten.

Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 100 kW_p und 1 MW_p

Für Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 100 kW_p und 1 MW_p findet das **Marktprämienmodell** Anwendung. Diese Anlagen müssen daher nicht an einer Ausschreibung

¹ Vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG

² Vgl. § 101 EEG

³ Vgl. § 21 Abs. 1 S.1, § 21b Abs. 1. S. 1; § 22 Abs. 3.

⁴ Durch das Ausschreibungsverfahren wird der anzulegende Wert der bezuschlagten Gebote ermittelt

teilnehmen, was in **§ 22 Abs. 3 S. 2**⁵ geregelt ist (wenn die Anlage von einer Bürger:innenenergiegesellschaft betrieben, gilt dies bis zu einer installierten Leistung bis 6 MW_p).

„Von diesem Erfordernis sind folgende Solaranlagen ausgenommen:

1. Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 1 Megawatt und
2. Solaranlagen von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 6 Megawatt nach Maßgabe des § 22b.“

Die Idee beim Marktprämienmodell ist, dass prinzipiell eine marktwirtschaftliche Vermarktung des Stroms erfolgt. Die Anlagenbetreibenden sind also prinzipiell dafür verantwortlich, ihren Strom an eine:n Direktvermarkter:in zu vermarkten. Mit diesen handeln sie einen Preis aus, der sich in der Regel am Marktwert Solar (also am Strompreis an der Börse) orientiert. Der ausgehandelte Preis entspricht also im Idealfall der Formel: Ausgehandelter Preis = Marktwert Solar – Vermarktungsentgelt. Während dieser Teil der prinzipiell marktwirtschaftlichen Vermarktung entspricht, ist die Auszahlung der Marktprämie der staatlich geförderte Teil im Marktprämienmodell⁶. Damit wird ermöglicht, dass Anlagenbetreibende mit einer festen Vergütung – dem **anzulegenden Wert** – über 20 Jahre rechnen können. Das heißt, dass die Marktprämie die Differenz des Marktwerts Solar zum anzulegenden Wert ausgleicht: Anzulegender Wert = Marktwert Solar + Marktprämie (siehe Abbildung 1). Dieses Modell hat den Vorzug, dass es Anlagenbetreibenden Sicherheit bietet, dennoch marktwirtschaftliche Vermarktung integriert und darüber hinaus den Anlagenbetreibenden höhere Einnahmen als den anzulegenden Wert ermöglicht, sollte der Marktwert Solar über dem anzulegenden Wert liegen.

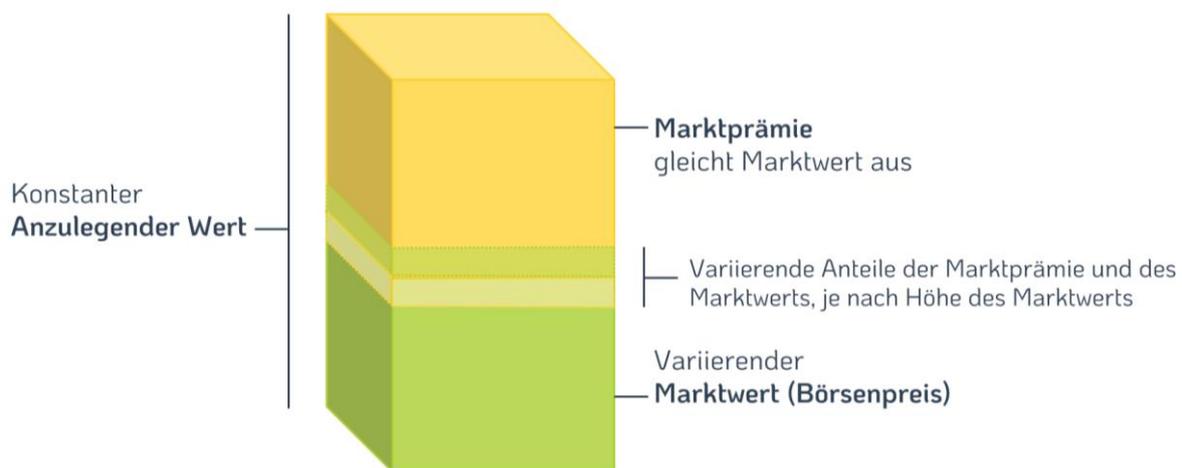


Abbildung 1 Zusammensetzung des Marktprämienmodells.

Wo und wie wird im EEG nun aber der anzulegende Wert für im Marktprämienmodell genau geregelt? Hier hilft uns ein Blick in **§ 22 Abs. 5**: „Für [diese] Anlagen [...] wird die Höhe des **anzulegenden Werts** durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt.“ Von den **§§ 40 bis 49** ist für unsere Zwecke **§ 48** relevant. In diesem wird bereits in **§ 48 Abs. 1 S. 1** das Entscheidende geregelt: „Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7 Cent pro Kilowattstunde [...]“.

⁵ Paragraphen ohne Gesetzbezeichnung sind solche des EEG 2023

⁶ Die Marktprämie wird vom Netzbetreiber ausgezahlt und finanziert sich u.a. aus der EEG-Umlage.

Im selben **§ 48** wird dann in **Nr. 5** festgelegt, welche Bedingungen eine Agri-PV-Anlage erfüllen bzw. auf welcher Fläche sie errichtet sein muss, um förderfähig zu sein:

„a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,

b) auf Flächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,

c) auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn die Fläche kein Moorboden ist, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist[.]“

Zu beachten ist nun noch **§ 49**:

„Die anzulegenden Werte nach § 48 Absatz 1, 2 und 2a und § 48a verringern sich ab dem 1. Februar 2024 und sodann alle sechs Monate für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.“

Fazit: Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 100 kW_p und 1 MW_p

Für Agri-PV-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 1 MW_p gemäß § 48 EEG vor dem **Solarpaket** liegt die Vergütung bei 6,72⁷ ct/kWh. Agri-PV-Anlagen unter 1 MW_p erhalten im EEG zum jetzigen Stand ggü. Freiflächenanlagen keine gesonderte Förderung. Auch wenn, wie eingangs erläutert, Agri-PV-Anlagen in der Regel teurer als Freiflächenanlagen sind. Mit dem Solarpaket I wurde dies geändert (s.u.).

Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 MW_p und 20 MW_p

Wie oben bereits herausgearbeitet, ergibt sich aus **§ 22 Abs. 3 S. 2 Nr. 1**, dass Anlagen über 1 MW_p an einer Ausschreibung teilnehmen müssen. Im Rahmen dieser Ausschreibung wird dann der anzulegende Wert über ein Gebotsverfahren ermittelt. Das oben erläuterte **Marktprämienmodell** findet also auch hier prinzipiell Anwendung, der **anzulegende Wert** wird jedoch wettbewerblich ermittelt, anstatt gesetzlich festgelegt.

⁷ Da vier Halbjahre bereits vergangen sind seit 1. Februar 2024, erfolgt die Berechnung folgendermaßen: 7 ct/kWh * 0,99⁴ = 6,72 ct/kWh.

Aus **§ 37 Abs. 3** folgt, dass Anlagen mit einer Leistung über 20 MW_p nicht mehr an einer Ausschreibung teilnehmen dürfen und demnach keine Vergütung nach dem EEG erhalten können. Auch hier stellt sich nun die Frage: Wie und in welchen Paragrafen wird die Ausschreibung geregelt?

Anders als oben verweist das EEG hierfür nicht auf die gesonderten Paragrafen, es ergibt sich schlicht aus dem Aufbau des EEG. Im Inhaltsverzeichnis des EEG sehen wir: Die Ausschreibungen sind in **Abschnitt 3** geregelt und in **Unterabschnitt 3**, worunter Agri-PV-Anlagen fallen (Hinweis: Solaranlagen des zweiten Segments sind vor allem Solaranlagen auf Dächern).

Im ersten Paragrafen des Unterabschnitts 3 - **§ 37** - ist nun recht ähnlich wie im **§ 48** geregelt, was eine Agri-PV-Anlage erfüllen bzw. auf welcher Fläche sie errichtet werden muss, um förderfähig zu sein bzw. an der Ausschreibung teilnehmen zu dürfen. In **§ 37 Abs. 1 Nr. 3 a)-c)** heißt es:

„Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen als besondere Solaranlagen [...],

- a) auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,*
- b) auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,*
- c) auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist[.]“*

Die Funktionsweise der Ausschreibung selbst ist schnell erklärt: Aus **§ 28a** ergibt sich ein vorgesehene Ausschreibungsvolumen. In den Jahren 2025 bis 2029 liegt es jeweils bei 9.900 MW pro Jahr. Dieses wird auf jeweils drei Gebotstermine pro Jahr aufgeteilt. Die Bundesnetzagentur führt die Ausschreibungen durch. Anlagenbeitreibende können sich mit einem Gebot auf die Ausschreibungen bewerben. Die günstigsten Gebote bekommen den Zuschlag, bis das Volumen ausgeschöpft ist, **wie § 32** regelt. Es findet also eine wettbewerbliche Ermittlung des anzulegenden Werts statt. So wird sichergestellt, dass die staatliche Förderung effizient erfolgt und die Förderung nur in dem Maße erfolgt, wie sie für den gesetzlich vorgesehenen Ausbau tatsächlich notwendig ist.

Entgegen den Regelungen von Anlagen unter 1 MW_p erfahren Agri-PV-Anlagen über 1 MW_p ggü. Freiflächenanlagen eine zusätzliche Förderung. Dies ist in **§ 38 b** geregelt:

„Die Höhe des anzulegenden Werts bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments entspricht dem Zuschlagswert des bezuschlagten Gebots, dessen Gebotsmenge der Solaranlage zugeteilt worden ist. Wenn es sich bei der Solaranlage um eine besondere Solaranlage nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b oder c handelt und die Anlage insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert ist, erhöht sich der anzulegende Wert nach Satz 1 bei Anlagen, die

- 1. im Jahr 2023 einen Zuschlag erhalten haben, um 1,2 Cent pro Kilowattstunde,*

2. im Jahr 2024 einen Zuschlag erhalten haben, um 1 Cent pro Kilowattstunde,
3. im Jahr 2025 einen Zuschlag erhalten haben, um 0,7 Cent pro Kilowattstunde und
4. in den Jahren 2026 bis 2028 einen Zuschlag erhalten haben, um 0,5 Cent pro Kilowattstunde.“

Für Anlagenbetreibende bedeutet dies, dass sie im Jahr 2025 einen zusätzlichen Betrag von 0,7 ct/kWh auf ihren Gebotswert erhalten, sofern die Anlage insgesamt mit einer lichten Höhe von 2,1 m aufgeständert ist. Diese Erhöhung können sie bereits bei der Abgabe ihres Gebots berücksichtigen und ein entsprechend niedrigeres Gebot abgeben, als es zur wirtschaftlichen Betreibung der Anlage eigentlich erforderlich wäre. Dadurch haben Anlagenbetreibende eine realistischere Chance gegenüber der Konkurrenz von Freiflächenanlagen in der Ausschreibung konkurrenzfähig zu sein und mit ihrem Gebot einen Zuschlag zu erhalten.

Fazit: Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 MW_p und 20 MW_p

Für Agri-PV-Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 MW_p gemäß **§ 37 EEG 2023 vor dem Solarpaket** ergibt sich die Vergütung durch eine wettbewerbliche Ermittlung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens. Konkret bedeutet das: Anlagenbetreibende erhalten den bezugschlagten Gebotswert plus dem Technologie-Bonus für hoch aufgeständerte Anlagen mit lichter Höhe von 2,1 m von 0,7 ct/kWh in 2025 (bzw. 0,5 ct/kWh in 2026-2028).

Förderung nach dem EEG 2023 mit Solarpaket I (unter genehmigungsrechtlichem Vorbehalt stehend)

Auch im **EEG 2023 mit Solarpaket I** unterscheidet das EEG bei der Förderung prinzipiell durch die installierte Leistung. Es gibt nur eine Veränderung zum **EEG 2023 vor Solarpaket I**: Es können auch Anlagen bis 50 MW_p installierter Leistung an den Ausschreibungen teilnehmen. Die Unterscheidungen werden dennoch nochmals übersichtlich aufgelistet.

Anlagen

1. **unter 100 kW_p** erhalten eine **fixe Einspeisevergütung**
2. zwischen **100 kW_p und 1 MW_p** befinden sich im **Marktprämienmodell**
3. zwischen **1 MW_p und 50 MW_p** müssen an einer **Ausschreibung⁸** teilnehmen
4. über **50 MW_p** können **keine über das EEG geförderte Vergütung** erhalten

Auch hier wird im Folgenden nur auf installierte Leistungen eingegangen, bei denen 2. das Marktprämienmodell Anwendung findet oder 3. an einer **Ausschreibung teilgenommen werden muss**.

Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 100 kW_p und 1 MW_p

Prinzipiell gilt hier dasselbe, was oben schon erläutert wurde. Der Missstand, dass Anlagen unter 1 MW_p installierter Leistung keine zusätzliche Förderung ggü. Freiflächenanlagen erhalten, wurde jedoch behoben. So findet sich in **§ 48 Abs. 1b** ein hinzugefügter Absatz:

„Der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a erhöht sich für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert sind, und für besondere Solaranlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d bis f um die Differenz zwischen dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37b Absatz 2 geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert nach Absatz 1. 2 Im Kalenderjahr 2024 erhöht sich der anzulegende Wert nach den Absätzen 1 und 1a abweichend von Satz 1 um 2,5 Cent pro Kilowattstunde.“

Um den zitierten Absatz besser verständlich zu machen, sei an dieser Stelle Jens Vollprecht von der Kanzlei Becker, Büttner, Held zitiert. Das Zitat stammt aus einem Artikel der Zeitschrift Top Agrar erschienen im September 2024⁹:

„Für besondere Solaranlagen [...], erhöht sich der anzulegende Wert um einen sog. Technologie-Bonus. Wird eine solche Agri-PV 2024 im Sinne des EEG in Betrieb genommen, liegt der Technologiebonus bei 2,5 ct/kWh. Bei einer Inbetriebnahme zwischen dem 1.8.2024 bis 31.12.2024 und einer Grundförderung von 6,86 ct/kWh beträgt der anzulegende Wert insgesamt 9,36 ct/kWh. Ab dem Kalenderjahr 2025 erfolgt die Berechnung dynamisch. Basis ist der Höchstwert für das sog. Untersegment [Erklärung folgt im Teil zu über 1 MW_p, Anm. d. A.] aus den Ausschreibungen im jeweils vorigen Kalenderjahr. Für eine Inbetriebnahme im Januar 2025 wären das z.B. 9,5 ct/kWh. Der Bonus ergibt sich aus der Differenz

⁸ Durch das Ausschreibungsverfahren wird der anzulegende Wert der bezuschlagten Gebote ermittelt

⁹ <https://www.topagrar.com/betriebsleitung/news/so-errechnet-sich-die-vergutung-fur-agri-pv-2024-und-2025-20006933.html>

des Höchstwerts und der degressierten Grundförderung: 9,5 ct/kWh abzüglich 6,86 ct/kWh, also 2,64 ct/kWh. Dazu rechnet man dann die degressierte Grundförderung von 6,86 ct/kWh, sodass man auf einen anzulegenden Wert von 9,5 ct/kWh kommt – und damit mehr als bei einer Inbetriebnahme zwischen dem 1.8. bis 31.12.2024. Allerdings: Bisher nicht rechtssicher geklärt ist, ob bei der Berechnung des Technologie-Bonus die Grundförderung degressiert wird oder nicht. Meines Erachtens soll der Technologie-Bonus gegenüber Freiflächen-PV ausgleichen. Da die Kosten für die Freiflächen-PV über die Degressionsvorschrift nachgezeichnet werden sollen, sprechen für mich die besseren Argumente dafür, die Degression bei der Berechnung des Technologie-Bonus zu berücksichtigen.“

Treten negative Strompreise auf, etwa infolge eines plötzlichen Überangebots durch hohe Einspeisung von Strom aus Wind- und Solaranlagen bei gleichzeitig geringem Stromverbrauch, wird der anzulegende Wert für Anlagenbetreiber gemäß **§ 51 Abs. 1** auf null reduziert. Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen wurden, entfällt die Marktprämie bereits bei jeder Stunde mit negativem Börsenstrompreis.

Fazit: Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 100 kW_p und 1 MW_p

Für Agri-PV-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 1 MW_p gemäß § 48 EEG mit dem **Solarpaket I** läge die Vergütung im Januar 2025 bei 9,5 ct/kWh. Die Vergütung setzt sich aus dem gesetzlichen anzulegenden Wert plus dem Technologiebonus zusammen.

Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 MW_p und 50 MW_p

Auch hier haben wir oben bereits rausgearbeitet, wo die Vergütung für Anlagen zwischen 1 MW_p und 50 MW_p geregelt ist. Zur Erinnerung: **§ 22 Abs. 3 S. 2 Nr. 1** zeigt an, dass Anlagen über 1 MW_p in die Ausschreibung müssen, in **§ 37 Abs. 3** wurde die Grenze, ab der Anlagen nicht mehr an der Ausschreibung teilnehmen dürfen und daher keine geförderte Vergütung mehr erhalten können, auf 50 MW_p erhöht.

Die Anforderungen, die an eine Agri-PV gestellt werden und die Funktionsweise der Ausschreibung haben sich hier im Vergleich zum **EEG 2023 vor dem Solarpaket I** geändert. Gleich bleibt zunächst, dass in **§ 37 Abs. 1 Nr. 3 a)-c)** die Anforderungen an die Anlagen geregelt werden und in **§ 28a** das Ausschreibungsvolumen bestimmt wird. Zwar bleibt grundsätzlich auch **§ 32** bestehen, für besondere Solaranlagen wird jedoch mit **§ 37d** eine maßgebliche Änderung eingeführt:

„1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur für Solaranlagen des ersten Segments folgendes zweistufiges Zuschlagsverfahren durch, wobei sie

- 1. zunächst nach Maßgabe von Absatz 2 Zuschläge erteilt für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 bis zur Höhe eines jeweils gleichmäßig auf die verbleibenden Gebotstermine eines Kalenderjahres zu verteilenden Volumens von*
 - a) im Jahr 2024 300 Megawatt zu installierender Leistung,*
 - b) im Jahr 2025 800 Megawatt zu installierender Leistung,*
 - c) im Jahr 2026 1.200 Megawatt zu installierender Leistung,*
 - d) im Jahr 2027 1.500 Megawatt zu installierender Leistung,*
 - e) im Jahr 2028 2.000 Megawatt zu installierender Leistung,*

f) im Jahr 2029 2.075 Megawatt zu installierender Leistung und

2. anschließend nach Maßgabe von Absatz 3 Zuschläge für die übrigen Gebote in Höhe des verbleibenden Ausschreibungsvolumens nach § 28a dieses Gesetzes erteilt.

Besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c berücksichtigt die Bundesnetzagentur bei der Zuschlagserteilung nach Satz 1 Nummer 1 nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass diese Solaranlagen bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen.“

Das bedeutet also, dass für alle besonderen Solaranlagen (also auch Floating-PV, Moor-PV etc.) ein eigenes Ausschreibungssegment, das sogenannte *Untersegment*, geschaffen wurde. In diesem konkurrieren besondere Solaranlagen untereinander - getrennt von Freiflächenanlagen. Damit wird der verringerten Konkurrenzfähigkeit von besonderen Solaranlagen Rechnung getragen, deren Errichtung und Betrieb in der Regel mit erhöhten Kosten verbunden ist. Die jeweiligen Ausschreibungsmengen für das Untersegment sind dem zitierten **§ 37d** ebenfalls zu entnehmen.

Der Nr. 2 des zitierten Paragraphen können wir eine weitere wichtige Änderung im Vergleich zum **EEG 2023 vor dem Solarpaket I** entnehmen. Für Agri-PV-Anlagen wurde der Geltungsbereich für förderfähige Anlagen nun erweitert. Nicht nur Anlagen mit einer lichten Höhe von mind. 2,10 m sind förderfähig, ebenfalls aufgenommen wurden vertikale Anlagen mit einer lichten Höhe von mind. 0,80 m. Das bedeutet, dass auch die vor allem auf Grünland (aber auch im Ackerbau) Anwendung findenden vertikalen Anlagen mit dem Solarpaket I nun an den Ausschreibungen teilnehmen können.

Zudem ist der Verweis auf **§ 37b Abs. 2** relevant¹⁰:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 unter entsprechender Anwendung des § 37d Absatz 1 Satz 2 ein abweichender Höchstwert anzuwenden. Dieser beträgt im Jahr 2024 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Der Höchstwert ergibt sich ab dem Jahr 2025 aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten im Untersegment für besondere Solaranlagen nach § 37d Absatz 1 Nummer 1 im Verfahren nach § 37d Absatz 2 noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntmachung des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“

Es findet also prinzipiell eine wettbewerbliche Ermittlung des anzulegenden Werts statt, dennoch führt der Gesetzgeber hier einen Deckel ein, um zu hohe Fördersätze bei unvorhersehbaren Marktentwicklungen auszuschließen. Auf den genauen Mechanismus zur Ermittlung des Höchstwerts wird an dieser Stelle nicht eingegangen (vgl. jedoch das Zitat von Jens Vollprecht oben). Zudem bietet der Höchstwert den Bietenden eine Orientierung, da so klargestellt ist, dass man bei Anlagen, die eine Förderung über dem Höchstwert (in 2025 maximal 9,5 ct/kWh) bräuchten, gar nicht erst an der Ausschreibung teilnehmen muss. Der Höchstwert wurde hier für

¹⁰ Zwar gibt es auch im „normalen“ Ausschreibungssegment einen Höchstwert und insofern findet dieser im **EEG 2023 vor dem Solarpaket I** auch Anwendung. Im Kapitel zum **EEG 2023 vor dem Solarpaket I** wurde aufgrund der untergeordneten Bedeutung jedoch nicht darauf eingegangen (da Agri-PV-Anlagen in diesen Ausschreibungsverfahren fast keine Chance haben, mit ihren Geboten bezuschlagt zu werden).

besondere Anlagen angesetzt, um den höheren Kosten u.a. für die Aufständigung Rechnung zu tragen.

Fazit: Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 MW_p und 50 MW_p

Für Agri-PV-Anlagen mit einer installierten Leistung über 1 MW_p gemäß § 37 und § 37d **EEG 2023 nach dem Solarpaket** ergibt sich die Vergütung durch eine wettbewerbliche Ermittlung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens. Besondere Solaranlagen konkurrieren also in einem Untersegment gegeneinander, der Höchstwert für Gebote liegt bei ca. 9,5 ct/kWh. Konkret bedeutet das: Anlagenbetreibende erhalten den bezugschlagten Gebotswert.

Hinweis

Die Zusammenfassung der aktuellen Lage zur Förderung erfolgte durch das Fraunhofer ISE mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen. Eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Wir bitten um Verständnis, dass wir keine Beratung anbieten können.

Wir danken Paula Friedrich (Kehler Institut für Angewandte Forschung) für Ihre wertvolle fachliche Hinweise und Korrekturen, die zur Verbesserung dieses Hintergrundpapiers beigetragen haben.

Förderung nach dem EEG 2023 vor Solarparket I (derzeit anzuwenden)

| | ≤ 100 kW _p | > 100 – 1000 kW _p | > 1 – 20 MW _p | > 20 MW _p |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Stromverkauf | | <p>verpflichtende, subventionierte Direktvermarktung</p> <p>nicht ausschreibungspflichtig* § 22 Abs. 3 S. 2 EEG Bürgerenergiegesellschaften** § 22b EEG Marktprämienmodell § 48 Abs. 1 Nr. 5 a)-c) EEG</p> | <p>verpflichtende, subventionierte Direktvermarktung</p> <p>ausschreibungspflichtig § 22 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 Nr. 1; Marktprämienmodell § 20 EEG § 37 Abs. 1 Nr. 3 a)-c) EEG</p> | <p>sonstige Direktvermarktung § 21a EEG</p> |
| Stromvergütung | <p>Wahlrecht zwischen fixe Einspeisevergütung § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; § 48 EEG und Marktprämienmodell</p> | <p>Vergütung = Anzulegender Wert – Vermarktungsentgelt</p> <p>Anzulegender Wert*** = Marktwert + Marktprämie</p> | <p>Vergütung vereinbart mit dem Direktvermarkter oder durch ein Power Purchase Agreement</p> | <p>keine über das EEG geförderte Vergütung</p> |
| Bonus*** | | | <p>2025 0,7 ct/kWh</p> | <p>2026-2028 0,5 ct/kWh</p> |

*Eine Teilnahme an der Ausschreibung gem. § 22 Abs. 5 S. 1 EEG ist nicht möglich (keine Teilnahmeberechtigung).

**Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung von bis zu einschließlich 6 MW_p sind nach Maßgabe des § 22b EEG nicht ausschreibungspflichtig.

***Für Anlagen bis einschließlich 1 MW_p wird der anzulegende Wert gesetzlich festgelegt (§ 22 Abs. 5 S. 2, § 8 EEG), dieser liegt zwischen August 2025 und Januar 2026 bei 6,72 ct/kWh (7 ct/kWh x 0,99⁴ = 6,72 ct/kWh); für Anlagen zwischen > 1 – 20 MW_p wird der Wert wettbewerblich ermittelt (§ 38b EEG).

****Technologie-Bonus für Anlagen mit einer lichten Höhe von mind. 2,1 m (§ 38b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EEG a.F.).



Förderung nach dem EEG 2023 mit Solarpaket I (unter genehmigungsrechtlichem Vorbehalt stehend)

| ≤ 100 kW _p | > 100 – 1000 kW _p | > 1 – 50 MW _p | > 50 MW _p |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;">Stromverkauf</p> <p>Wahlrecht zwischen fixe Einspeisevergütung § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1; § 48 EEG und Marktprämienmodell</p> | <p style="text-align: center;">verpflichtende, subventionierte Direktvermarktung</p> <p>nicht ausschreibungspflichtig* § 22 Abs. 3 S. 2 EEG Bürgerenergiegesellschaften** § 22b EEG Marktprämienmodell § 20; § 48 Abs. 1 Nr. 5 a)-c) EEG Technologie-Bonus** § 48 Abs. 1b EEG</p> | <p style="text-align: center;">verpflichtende, subventionierte Direktvermarktung</p> <p>ausschreibungspflichtig, § 22 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 Nr. 1; § 37d EEG Marktprämienmodell § 20; § 37 Abs. 1 Nr. 3 a)-c) EEG</p> | <p style="text-align: center;">sonstige Direktvermarktung § 21a EEG</p> |
| <p style="text-align: center;">Stromvergütung</p> | <p>Vergütung = Anzulegender Wert – Vermarktungsentgelt</p> <p>Anzulegender Wert**** = Marktwert + Marktprämie</p> | <p>Vergütung vereinbart mit dem Direktvermarkter oder durch ein Power Purchase Agreement</p> | <p>keine über das EEG geförderte Vergütung</p> |
| <p style="text-align: center;">Bonus***</p> | <div style="text-align: center; border: 2px solid black; border-radius: 50%; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p style="margin: 0;">Bei Inbetriebnahme 2024 2,5 ct/kWh</p> </div> | | |

*Eine Teilnahme an der Ausschreibung gem. § 22 Abs. 5 S. 1 EEG ist nicht möglich (keine Teilnahmeberechtigung).

**Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung von bis zu einschließlich 6 MW_p sind nach Maßgabe des § 22b EEG nicht ausschreibungspflichtig.

***Erhöhung des anzulegenden Wertes um einen Technologie-Bonus, für senkrechte Anlagen mit einer lichten Höhe von mind. 0,8 m und für hoch aufgeständerte Anlagen mit einer lichten Höhe von mind. 2,1 m. Bei einer Inbetriebnahme zwischen dem 1.8.2024 bis 31.12.2024 beträgt er 2,5 ct/kWh (anzulegender Wert = 9,36 ct/kWh). Ab dem Kalenderjahr 2025 erfolgt die Berechnung des anzulegenden Wertes, d.h. die Grundförderung + Bonus, dynamisch (Vgl. § 48 Abs. 1b und § 49 EEG).

****Grundförderung: Für Anlagen bis einschließlich 1 MW_p wird der anzulegende Wert gesetzlich festgelegt, dieser liegt zwischen August 2025 und Januar 2026 bei 6,72 ct/kWh (7 ct/kWh x 0,99⁴ = 6,72 ct/kWh) (§ 49 EEG). Anstelle des Technologie-Bonus vor Solarpaket I wird für senkrecht und hoch aufgeständerte Anlagen mit einer Leistung > 1 – 50 MW_p der Wert nun in einem eigenen Ausschreibungssegment für besondere Solaranlagen („Untersegment“) nach § 37d EEG wettbewerblich ermittelt.